



Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

17. September 2019

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich (Landschaft, Naturschutz, Eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Schutzbauten und Gefahregrundlagen, Wald sowie Revitalisierungen) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I.	Ausgangslage	5
1.	Gegenstand des vorliegenden Berichts	5
2.	Was sind Programmvereinbarungen?	5
3.	Zuständigkeiten auf Stufe Kanton	5
4.	Regelungsbereiche und Ausnahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich	5
5.	Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024	8
6.	Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024: Kreditvorlage an den Kantonsrat	9
II.	Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2020 bis 2024	13
1.	Programmvereinbarung Landschaft	13
1.1	Gesetzlicher Auftrag	13
1.2	Kantonale Strategie	13
1.3	Ziele Programmvereinbarung Landschaft	13
	Die Programmvereinbarung Landschaft beinhaltet folgende Ziele:	13
1.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	13
2.	Programmvereinbarung Naturschutz	13
2.1	Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen	13
2.2	Kantonale Strategie	14
2.3	Ziele Programmvereinbarung Naturschutz	14
2.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	14
3.	Programmvereinbarung Eidgenössische Wildtierschutzgebiete	15
3.1	Gesetzlicher Auftrag	15
3.2	Kantonale Strategie	15
3.3	Ziele Programmvereinbarung Eidgenössische Wildtierschutzgebiete	15
3.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	15
4.	Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahregrundlagen	16
4.1	Schutzbauten Wald	16
4.1.1	Gesetzlicher Auftrag Schutzbauten Wald	16
4.1.2	Kantonale Strategie Schutzbauten Wald	16
4.1.3	Ziele Schutzbauten Wald	16
4.1.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	17
4.2	Schutzbauten Wasser	18
4.2.1	Gesetzlicher Auftrag Schutzbauten Wasser	18
4.2.2	Kantonale Strategie Schutzbauten Wasser	18
4.2.3	Ziele Schutzbauten Wasser	18
4.2.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	18
5.	Programmvereinbarung Wald	19
5.1	Programmziel Schutzwald	19
5.1.1	Gesetzlicher Auftrag Schutzwald	19
5.1.2	Kantonale Strategie Schutzwald	19
5.1.3	Ziele Programmziel Schutzwald	20
5.1.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	20
5.2	Programmziel Waldbiodiversität	21
5.2.1	Gesetzlicher Auftrag Waldbiodiversität	21

5.2.2	Kantonale Strategie Waldbiodiversität	22
5.2.3	Ziele Programmziel Waldbiodiversität.....	22
5.2.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	22
5.3	Programmziel Waldbewirtschaftung.....	23
5.3.1	Gesetzlicher Auftrag Waldbewirtschaftung	23
5.3.2	Kantonale Strategie Waldbewirtschaftung	24
5.3.3	Ziele Programmziel Waldbewirtschaftung	24
5.3.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	24
6.	Programmvereinbarung Revitalisierungen	25
6.1	Gesetzlicher Auftrag	25
6.2	Kantonale Strategie.....	26
6.3	Ziele der Programmvereinbarung Revitalisierungen	26
6.3.1	Programmziel Grundlagen Revitalisierung.....	26
6.3.2	Programmziel Grundangebot Revitalisierung.....	26
6.4	Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen	27
III.	Beitragssätze, Finanzbedarf und Finanzierung	28
1.	Beitragssätze.....	28
1.1	Allgemein	28
1.2	Bereich Wald.....	28
2.	Finanzbedarf.....	28
3.	Finanzierung.....	29
4.	Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden	29
5.	Kompetenzerteilung an den Regierungsrat zur Aufteilung in Objektkredite	29
IV.	Fakultatives Referendum.....	29

Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich 2020 bis 2024.

Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 werden Bundesbeiträge an Leistungen im Umweltbereich mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vereinbart. Programmvereinbarungen werden für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Die 1. Programmperiode lief von 2008 bis 2011, die 2. Programmperiode lief von 2012 bis 2015, die 3. Programmperiode lief von 2016 bis 2019, die 4. Programmperiode, um welche es vorliegend geht, wird ausnahmsweise fünf Jahre dauern und läuft von 2020 bis 2024. Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen von Seiten des Kantons ist der Regierungsrat zuständig. Die Genehmigung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen obliegt dem Kantonsrat.

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen die Bereiche Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Wald, Naturschutz, Landschaft, Wildtierschutzgebiete und Revitalisierungen.

Grundsätzlich sind alle Projekte im Umweltbereich Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024. Eine Besonderheit bilden Schutzbautenprojekte mit einer grösseren Komplexität (z.B. verschiedene, überlagerte Naturgefahrenprozesse) oder mit einer Objektsumme von über fünf Millionen Franken. Sie werden in der Regel als Einzelprojekte subventioniert. Für die Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags werden dem Kantonsrat jeweils separate Objektkredite unterbreitet.

Im Dezember 2018 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonen sein finanzielles Angebot für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024. Anfang April 2019 meldeten die zuständigen kantonalen Fachstellen dem BAFU ihre Vorstellungen zurück. Im Laufe des Sommers 2019 fanden zu allen Programmen Verhandlungen mit dem BAFU auf fachlicher Ebene statt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der hierfür nötigen Kantonsmittel durch den Kantonsrat (vorliegender Rahmenkredit) sowie der Verfügbarkeit der nötigen Bundesmittel je Jahr.

Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG, GDB 930.1) kann im Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich die Beitragshöhe für die walddrelevanten Programmvereinbarungen neu festgelegt werden. Die Bundesbeiträge bleiben in allen walddrelevanten Programmvereinbarungen gleich. Eine Anpassung der Beitragssätze für Kanton, Gemeinde und Bauherrschaft in der Tabelle im Anhang 1 des kWaG ist demzufolge nicht notwendig.

Aufgrund einer langfristigen Planung der erforderlichen Massnahmen und Prioritäten werden dem Kantonsrat für Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den Jahren 2020 bis 2024 Rahmenkredite in der Höhe von insgesamt Fr. 25 522 500.– beantragt.

I. Ausgangslage

1. Gegenstand des vorliegenden Berichts

Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind die Kantonsbeiträge 2020 bis 2024 bzw. die entsprechenden Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in der Höhe von total Fr. 25 522 500.–.

2. Was sind Programmvereinbarungen?

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die NFA bezweckt die Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung sowie die effizientere Verwendung der eingesetzten Mittel.

Bei den Verbundaufgaben (d.h. den Aufgaben, welche vom Bund und den Kantonen finanziell gemeinsam getragen werden, z.B. Hochwasserschutz, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Revitalisierungen) wurde die Zusammenarbeit mit Einführung der NFA auf partnerschaftlicher Basis neu geregelt. Die Bundesbeiträge werden als Pauschal- oder Globalbeiträge ausgerichtet. Die Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung durch den Bund werden in entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt.

Die Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden normalerweise für vier Jahre abgeschlossen. Die 1. Programmperiode lief von 2008 bis 2011, die 2. Programmperiode lief von 2012 bis 2015, die 3. Programmperiode läuft von 2016 bis 2019. Die 4. Programmperiode, um welche es vorliegend geht, wird ausnahmsweise fünf Jahre dauern und von 2020 bis 2024 laufen, damit die rechtlichen Vorgaben der eidgenössischen Finanzhaushaltsverordnung eingehalten werden können. Im übrigen Prozess sowie den Abläufen zwischen Bund und Kanton ändert sich dadurch nichts.

3. Zuständigkeiten auf Stufe Kanton

Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem zuständigen Departement übertragen (Art. 20a des Staatsverwaltungsgesetzes [StVG; GDB 130.1]).

Zuständig für die Genehmigung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 ist der Kantonsrat (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 i.V.m. Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung [KV, GDB 101.0] und Art. 37 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes [FHG, GDB 610.1]).

4. Regelungsbereiche und Ausnahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen folgende Programme:

- Landschaft (vgl. Bericht Ziff. II. 1.);
- Naturschutz (vgl. Bericht Ziff. II. 2.);
- Eidgenössische Wildtierschutzgebiete (vgl. Bericht Ziff. II. 3.);
- Schutzbauten und Gefahregrundlagen (vgl. Bericht Ziff. II. 4.);
- Wald (vgl. Bericht Ziff. II. 5.);
- Revitalisierungen (vgl. Bericht Ziff. II. 6.);
- Lärm- und Schallschutz.

Im Programm Lärm- und Schallschutz ist keine neue Programmvereinbarung mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen vorgesehen, weshalb im folgenden Bericht nicht weiter darauf eingegangen wird.

Eine Besonderheit bilden Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung, welche der Bund nicht im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich subventioniert, sondern einzeln verfügt. Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedenen Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen, z.B. Projekte, welche der Abwehr von mehreren Prozessen (beispielsweise Murgang und Hochwasserschutz) dienen. Zudem werden Schutzbautenprojekte und Gewässerrevitalisierungen mit einer Objektsumme von über fünf Millionen Franken gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 grundsätzlich über Einzelverfügungen als Einzelprojekte abgewickelt. Diese Einzelprojekte sind somit nicht Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich bzw. des entsprechenden kantonalen Rahmenkredits. Zur Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags für diese Projekte werden dem Kantonsrat jeweils separate Objektkredite beantragt.

Nachfolgendes Kuchendiagramm (vgl. Abbildung 1) zeigt in etwa das Verhältnis des kantonalen Finanzbedarfs im Umweltbereich in den Jahren 2020 bis 2024 gemäss den beantragten Rahmenkrediten für die einzelnen Programme (25,5 Millionen Franken) und die ausserhalb der Programmvereinbarungen im Umweltbereich laufenden Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung (25,62 Millionen Franken Hochwassersicherheit Sarneraatal, Sarneraa Alpnach und Aufwertung Südufer Alpachersee, 13 Millionen Franken andere Einzelprojekte des Hochwasserschutzes) auf:

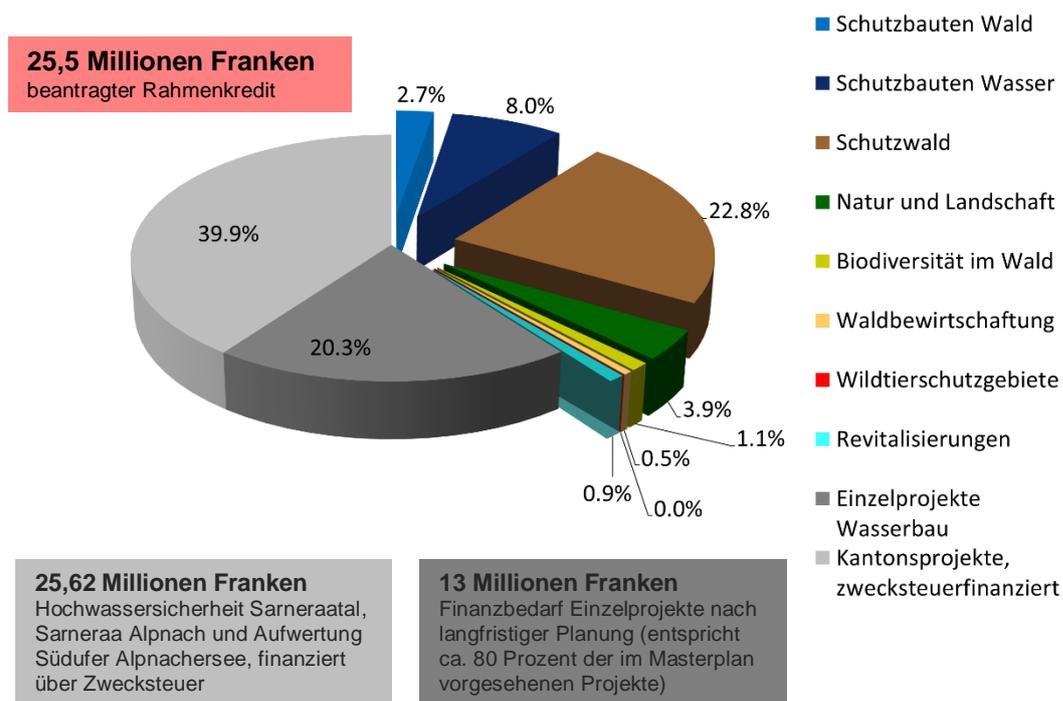


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung des geplanten kantonalen Finanzbedarfs für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den Jahren 2020 bis 2024 (farbige Kuchenstücke) und die geplanten Einzelprojekte aufgeteilt nach Einzelprojekten finanziert durch die ordentliche Staatsrechnung (dunkelgraues Kuchenstück) und durch die Zwecksteuer (Hochwassersicherheit Sarneraatal, Sarneraa Alpnach und Aufwertung Südufer Alpachersee, hellgraues Kuchenstück).

Die benötigten kantonalen Finanzmittel für die gemäss Masterplan „Sicherheit vor Naturgefahren“ im Zeitraum 2020 bis 2024 geplanten Einzelprojekte, welche nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen, sind nachfolgend zusammengestellt (vgl. Tabelle 1):

Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

Tabelle 1: Übersicht über die Finanzmittel im Zeitraum 2020 bis 2024 für Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung, die nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen.

Projekt (HWS = Hochwasserschutz)	Gesamtkosten (anrechenbare und nicht anrechenbare) in Fr.	Anrechenbare Kosten in Fr.	Anrechenbare Kosten 2020 bis 2024 in Fr.	Nicht anrechenbare Kosten (Angabe nur bei Projekten wo der Kanton diese bezahlt) 2020 bis 2024 in Fr.	Kantonsbeitrag 2020 bis 2024 in Fr.	Qualität der Kostenangaben
HWS Engelbergeraa, Engelberg	33 600 000.–	29 700 000.–	11 776 000.–		*2 532 000.–	Genehmigter Baukredit
HWS Kernmattbach, Sarnen	7 100 000.–	7 100 000.–	6 265 000.–		*323 000.–	Genehmigter Baukredit
HWS Sigetsbach, Sachseln	2 550 000.–	2 550 000.–	2 550 000.–		*765 000.–	Genehmigter Baukredit
HWS Kl. Schliere, Alpnach	35 000 000.–	34 060 000.–	20 000 000.–		4 300 000.–	Kostenvoranschlag (Stand Januar 2019)
HWS Blattibach, Sarnen	8 500 000.–	8 500 000.–	8 500 000.–		2 550 000.–	Kostenschätzung
HWS Mel-/Rübibach, Kerns	2 500 000.–	2 500 000.–	2 500 000.–		*750 000.–	Kostenschätzung
HWS Foribach, Kerns	5 000 000.–	5 000 000.–	5 000 000.–		*1 500 000.–	Kostenschätzung
HWS Laui, Giswil	15 000 000.–	15 000 000.–	9 000 000.–		*2 700 000.–	Kostenschätzung
HWS Engelbergeraa 5./6. Etappe	4 000 000.–	4 000 000.–	2 000 000.–		*100 000.–	Kostenschätzung
Finanzbedarf geplant	113 250 000.–	108 410 000.–	67 591 000.–		15 520 000.–	
Finanzbedarf nach Erfahrung					13 000 000.–	
HWS Sarneraatal (kant. Zwecksteuer)	130 000 000.–	115 000 000.–	75 000 000.–		*15 900 000.–	Genehmigter Baukredit
Sarneraa Alpnach, Wasserbauprojekt I (kant. Zwecksteuer)	27 600 000.–	25 000 000.–	18 000 000.–	2 000 000.–	*4 605 000.–	Genehmigter Baukredit
Sarneraa Alpnach, Wasserbauprojekt II (kant. Zwecksteuer)	10 000 000.–	9 000 000.–	3 500 000.–	250 000.–	*785 000.–	Kostenschätzung
Aufwertung Südufer Alpnachersee (kant. Zwecksteuer)	12 000 000.–	11 800 000.–			*4 330 000.–	Genehmigter Baukredit

Die mit * bezeichneten Projekte fallen nicht unter die Schuldenbegrenzung (Art. 34 FHG). Die übrigen Hochwasserschutzprojekte fallen unter Art. 34 FHG.

Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass gewisse Projekte, z.B. aufgrund von Einsprachen oder Beschwerden, verzögert werden. Infolgedessen wird der Finanzbedarf für den Kanton Obwalden in den Jahren 2020 bis 2024 voraussichtlich tiefer ausfallen, als die aufgeführten 15,52 Millionen Franken (Finanzbedarf exklusive der Kosten für Hochwassersicherheit Sarneraatal, Sarneraa Alpnach und Aufwertung Südufer Alpnachersee). Nach allgemeiner Erfahrung und unter Berücksichtigung des erreichten Planungsstands ist davon auszugehen, dass rund 80 Prozent dieser Summe umgesetzt werden können, was Kantonsmittel von ca. 13 Millionen Franken erfordern wird. Welche Projekte von den Verzögerungen betroffen sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Der Finanzbedarf für die Projekte Hochwassersicherheit Sarneraatal, Sarneraa Alpnach und Aufwertung Südufer Alpnachersee für die Jahre 2020 bis 2024 wird aus heutiger Sicht auf rund 26 Millionen Franken voranschlagt. Diese Projekte werden jedoch mittels einer kantonalen Zwecksteuer finanziert. Die Erfolgsrechnung wird über den Fondbestand ausgeglichen und belastet daher die ordentliche Staatsrechnung nicht direkt. Der Kanton wird diese Projekte voraussichtlich ab dem Jahr 2020 bevorschussen, was temporär zu einer Verschuldungszunahme führen wird.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2017 des Weiteren den Nachtrag zum Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz [WBG; GDB 740.1]) betreffend Beiträge der Versicherungsgesellschaften zur Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr beschlossen (Art. 23a WBG). Pro 1 000 Franken Versicherungssumme wird ein Beitrag für die Naturgefahrenabwehr von 7,5 Rappen erhoben. Mit dieser zusätzlichen Abgabe können jährlich der Erfolgsrechnung zusätzlich rund 1,3 Millionen Franken Einnahmen für die Naturgefahrenabwehr gutgeschrieben werden.

Auf den kantonalen Finanzbedarf für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 bzw. die Höhe der benötigten kantonalen Rahmenkredite und die auszuführenden Leistungen wird unter Bericht Ziffer II (Finanzbedarf und Leistungen je Programmvereinbarung) im Detail eingegangen.

5. Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024

Im Dezember 2018 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dem Kanton sein finanzielles Angebot für die sieben Programme im Umweltbereich 2020 bis 2024. Das Angebot des BAFU stützt sich auf die nationale Strategie zu den verschiedenen Programmen bzw. die daraus abgeleitete Stossrichtung für die Kantone ab. Die Angebote des BAFU bewegen sich im Bereich der letzten Programmvereinbarungsperioden. Die zur Genehmigung vorgesehenen kantonalen Rahmenkredite schöpfen das Angebot, bzw. die Bundesbeiträge aus und stimmen gut mit den kantonalen Strategien sowie den geplanten Massnahmen überein. Eine Ausnahme bildet die Programmvereinbarung Naturschutz. Der Bundesrat hat aufgrund des Aktionsplans „Strategie Biodiversität Schweiz“ die Mittel für diese Programmvereinbarung für 2020 bis 2024 schweizweit markant aufgestockt. Obwohl das finanzielle Engagement von Seiten Kanton leicht erhöht werden soll, kann bei der Programmvereinbarung Naturschutz nur knapp die Hälfte des angebotenen Bundesbeitrags ausgeschöpft werden. Gemäss Angaben des Bundes entspricht dies der tiefsten Ausschöpfung der Bundesmittel im Vergleich aller Kantone. Im nationalen Vergleich weist der Kanton Obwalden einen überdurchschnittlichen Flächenanteil an Biotopen auf. Die Bundesinventarflächen erreichen einen Anteil von rund fünf Prozent an der Kantonsfläche. Umgerechnet auf die Biotopflächen investiert der Kanton Obwalden am zweitwenigsten in das Programm Naturschutz.

Anhand des vom Bund unterbreiteten Angebots ermittelte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, unter Einbezug des Amts für Landwirtschaft und Umwelt (Programm Revitalisierungen) und der involvierten Leistungserbringer (z.B. Gemeinden, Waldeigentümer, Landbewirtschaftler), den Leistungs- und Finanzbedarf für die Programmperiode 2020 bis 2024 aus fachlicher Sicht und übermittelte eine entsprechende Bedarfsmeldung an das BAFU.

Im Zeitraum von Mai 2019 bis August 2019 wurden zwischen dem BAFU und dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Details der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 gemeinsam festgelegt.

Alle Programmvereinbarungen im Umweltbereich enthalten den Vorbehalt, dass die Finanzierung durch den Kanton unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungskredite (Rahmenkredite) und Budgetkredite durch das Kantonsparlament erfolgt. Die vom Bund zugesicherte Finanzierung der Verbundaufgaben im Umweltbereich basiert darauf, dass der Kanton die entsprechenden Kantonsbeiträge leistet. Mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarungen verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Information bei veränderten Rahmenbedingungen. Dies ist z.B. der Fall, wenn für eine Partei der Mitteleinsatz nicht im Rahmen der beschlossenen Programmvereinbarungen möglich ist (höherer oder tieferer kantonaler Rahmenkredit). Die andere Vertragspartei wird dann umgehend entsprechend informiert. Bund und Kanton können dann die Programmvereinbarung gemeinsam anpassen.

Gemäss den bisherigen Erfahrungen werden gegebenenfalls nötige Anpassungen aber erst im vierten oder fünften Jahr der Programmperiode gemeinsam besprochen und festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt ist für Bund und Kanton bekannt, welche Massnahmen bereits ausgeführt wurden und absehbar, was effektiv noch ausgeführt werden kann, ob bis dann unvorhergesehene Massnahmen zufolge von Unwetterereignissen nötig waren und was der Finanzbedarf dafür ist. Für den Bund besteht zu diesem Zeitpunkt auch noch die Möglichkeit, die zufolge nicht ausgeführter Massnahmen oder tieferer Kantonsmittel frei gewordenen Bundesmittel auf andere Kantone zu verteilen, die einen Mehrbedarf angemeldet haben.

6. Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024: Kreditvorlage an den Kantonsrat

Um den kantonalen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten, müssen die zu tätigen Investitionen in den verschiedenen Sachbereichen in den kommenden Jahren sorgfältig abgewogen und priorisiert werden. Das gilt auch für die kantonalen Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 folgende Rahmenkredite (vgl. Tabelle 2):

Tabelle 2: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 (dito Tabelle 20).

Programme	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 in Franken
Naturschutz und Landschaft	2 513 000.–
Eidgenössische Wildtierschutzgebiete	0.–
Schutzbauten Wald und Wasser	6 812 500.–
Wald	15 597 000.–
Revitalisierungen	600 000.–
Insgesamt	25 522 500.–

In Tabelle 3 ist ein Vergleich des kantonalen Mitteleinsatzes in der 2. Programmperiode (2012 bis 2015) und für die 3. Programmperiode (2016 bis 2019) und dem beantragten kantonalen Rahmenkredit für die 4. Programmperiode (2020 bis 2024) von insgesamt Fr. 25 522 500.– dargestellt.

Damit der in der Beantwortung des Regierungsrats zur Interpellation betreffend Unterhalt der Immobilien und Strasseninfrastruktur sowie Wiederbeschaffungswert der Naturgefahrenabwehr des Kantons Obwalden (Beschluss vom 16. April 2019 [Nr. 406]) ausgewiesene Investitionsrückstand nicht grösser wird, ist der Kantonsmitteleinsatz für die 4. Programmperiode (2020 bis 2024) namentlich in den Programmen Schutzbauten Wald und Schutzwald gegenüber der Programmperiode 2016 bis 2019 zu erhöhen. Die notwendigen Investitionen können in dieser Periode nicht eigenfinanziert werden und werden entsprechend zu einer höheren Verschuldung führen.

Bei der Bemessung der beantragten Rahmenkredite und beim Vergleich mit der noch laufenden Programmperiode ist zu beachten, dass parallel zu den Verhandlungen für die Programmvereinbarung im Umweltbereich 2016 bis 2019 mit dem BAFU 2015 auf kantonaler Ebene das Projekt "Konsolidierung- und Aufgabenüberprüfungspaket" (KAP) im Gang war. Über alle Programme gesehen mussten gegenüber der Programmperiode 2012 bis 2015 Einsparungen von rund 2,5 Millionen Franken getätigt werden. Insbesondere davon betroffen waren die Programme Schutzbauten Wald, Schutzwald und Waldbiodiversität.

Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

Tabelle 3: Vergleich des kantonalen Mitteleinsatzes in der 2. Programmperiode (2012 bis 2015) und 3. Programmperiode (2016 bis 2019) sowie für die Programmvereinbarung 2020 bis 2024 beantragte kantonale Rahmenkredit.

Programm /-ziel	Kantonsbeiträge 2012 bis 2015 in Franken	Kommentar	Kantonsbeiträge 2016 bis 2019 in Franken	Kommentar	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Pro- grammvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 in Franken	Kommentar
Natur und Landschaft	2 170 000.–		1 790 355.–		2 513 000.–	71 Prozent als Entgelt für Bewirtschaftungsvereinbarungen; Artenförderung und Schutz von Biotopen
Wildtierschutzgebiete	345 000.–		0.–		0.–	Kantonsbeiträge, ohne Eigenleistungen
Schutzbauten Wald	2 300 000.–		1 350 000.–		1 700 000.–	Gefahregrundlagen und Grundangebotsprojekte
Schutzbauten Wasser	3 800 000.–		3 390 000.–		5 112 500.–	Grundangebotsprojekte und Gefahregrundlagen
Wald: Schutzwald	10 500 000.–	Schutzwaldpflege 353 ha/Jahr	10 230 000.–	Schutzwaldpflege 297 ha/Jahr	14 595 000.–	Schutzwaldpflege 380 ha/Jahr
		Forstschutz 700 000.–		Forstschutz 920 000.–		Forstschutz 1 170 000.–
		Sicherstellung der Infrastruktur 269 000.–		Sicherstellung der Infrastruktur 1 290 000.–		Sicherstellung der Infrastruktur 600 000.–
Wald: Waldbiodiversität	485 000.–		460 000.–		685 000.–	Aufwertung Waldränder und Lebensräume
Wald: Waldbewirtschaftung	410 000.–		300 000.–		317 000.–	Kantonsbeiträge, ohne Eigenleistungen
Revitalisierungen	0.–		0.–		600 000.–	Grundlagen für Planungen, Sanierung Geschlechtsbehalt und Grundangebotsprojekte
Insgesamt	20 010 000.–		17 520 355.–		25 522 500.–	
<i>Pro Jahr</i>	<i>5 002 500.–</i>		<i>4 380 089.–</i>		<i>5 104 500.–</i>	

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2015 genehmigte der Kantonsrat die Rahmenkreditvorlage für Kantonsbeiträge an die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 in der Höhe von Fr. 17 520 355.–.

Tabelle 4 gibt einen Überblick, welches Umsatzvolumen pro Programm von 2020 bis 2024 mit dem Rahmenkredit ausgelöst werden kann. Das Umsatzvolumen beträgt insgesamt Fr. 58 710 000.–. Der Bund beteiligt sich durchschnittlich mit 42 Prozent, der Kanton mit 43 Prozent und die Gemeinden mit 15 Prozent an den Gesamtkosten.

Tabelle 4: Übersicht über die finanziellen Mittel und die Beiträge für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024

Programm	Gesamtkosten (Umsatzvolumen) in Franken	Bundesbeitrag		Kantonsbeitrag		Beitrag Leistungserbringer bzw. Gemeinde		Leistungserbringer
		in Franken	%	in Franken	%	in Franken	%	
Schutzbauten Wald	3 400 000.–	1 190 000.–	35	1 700 000.–	50	510 000.–	15	Gemeinden, Wuhrgenossenschaften, Kanton
Schutzbauten Wasser	14 500 000.–	5 112 500.–	35	5 112 500.–	35	4 350 000.–	30	Gemeinden, Wuhrgenossenschaften, Kanton
Wald (Schutzwald, Waldbiodiversität, Waldbewirtschaftung)	31 337 000.–	12 535 000.–	40	15 597 000.–	50	3 247 500.–	10	Waldeigentümer, Kanton
Naturschutz und Landschaft	7 723 000.–	5 010 000.–	65	2 513 000.–	32	200 000.–	3	Kanton, Bewirtschafter
Revitalisierungen	1 750 000.–	1 000 000.–	60	600 000.–	32	150 000.–	8	Kanton, Gemeinden
Total alle Programme	58 710 000.–	24 847 500.–	42	25 522 500.–	43	8 457 500.–	15	

II. Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2020 bis 2024

1. Programmvereinbarung Landschaft

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 78 der Bundesverfassung (BV, SR 101) erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit. Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) unterstützt der Bund die Erhaltung von schützenswerten Objekten, gemäss Art. 18 und 23 NHG unterstützt er die Erhaltung der Moorlandschaften mit Finanzhilfen.

1.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2022+ pflegt der Kanton Obwalden sein vielfältiges, intaktes Landschaftsbild, bietet damit einen ökologisch nachhaltigen Lebensraum und lässt darauf basierende Entwicklungen zu.

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass die einmalige Landschaft eine besondere Stärke des Kantons Obwalden ist. Die Qualität der Landschaft im Kanton Obwalden wird erhalten und gezielt aufgewertet (Richtungsweisende Festlegung E1-1). Die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftskonzepten trägt zum Erhalt und zur zielgerichteten Aufwertung der Landschaftsqualität bei (Richtungsweisende Festlegung E2-1). Besonders schöne und wertvolle Landschaftsräume werden erhalten, räumlich gesichert und bei bestehenden Beeinträchtigungen aufgewertet (Richtungsweisende Festlegung E3-2).

1.3 Ziele Programmvereinbarung Landschaft

Die Programmvereinbarung Landschaft beinhaltet folgende Ziele:

- Erarbeiten einer Praxishilfe Bauten und Anlagen in Landschaftsschutzgebieten;
- Mitfinanzierung bei Projekten welche in der Moorlandschaft sind und deswegen speziellen Anforderungen entsprechen müssen;

1.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Landschaft in der Höhe von Fr. 113 000.–. Tabelle 5 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 5: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Landschaft 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Landschaft 2020 bis 2024 in Franken
Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in Landschaftsschutzgebieten bzw. der Moorlandschaft	113 000.–
Insgesamt	113 000.–

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von Fr. 323 000.– aus.

2. Programmvereinbarung Naturschutz

2.1 Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen

Gestützt auf Art. 78 BV erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Zudem schützt er Moore von gesamtschweizerischem Interesse. Gemäss Art. 13 NHG unterstützt der Bund die Erhaltung von schützenswerten Objekten, gemäss Art. 18 und 23 NHG unterstützt er die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie den Schutz und den Unterhalt der Biotope mit Finanzhilfen.

Gestützt auf Art. 18 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 30. März 1990 (NSV, GDB 786.11) schliesst der Kanton zur fachgerechten und nachhaltigen Pflege der geschützten Lebensräume und zur Aufwertung der Lebensräume mit den Landbewirtschaftern mehrjährige Bewirtschaftungsvereinbarungen ab. Derzeit laufen Bewirtschaftungsvereinbarungen über rund 1 500 Teilflächen.

2.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2022+ pflegt der Kanton Obwalden sein vielfältiges, intaktes Landschaftsbild, bietet damit einen ökologisch nachhaltigen Lebensraum und lässt darauf basierende Entwicklungen zu.

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen besonderen Schutz erfahren. Die Schutz- und Pflegemassnahmen dieser Lebensräume richten sich nach deren besonderen Bedürfnissen für Erhalt und Förderung. Die Lebensräume sind rechtlich gesichert, werden ökologisch aufgewertet und untereinander vernetzt (Richtungsweisende Festlegung E3-1). Der Kanton sorgt für den Schutz und den Unterhalt der Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung. Er trifft weitere Massnahmen, welche zu Schutz, Aufwertung und Vernetzung dieser Lebensräume beitragen (Handlungsanweisung E3-1).

2.3 Ziele Programmvereinbarung Naturschutz

Die Programmvereinbarung Natur beinhaltet folgende Ziele:

- Nationale bzw. regionale/lokale Biotope (Dauerhafte Erhaltung und Sicherung der Bestände der einheimischen Fauna und Flora in ihren Lebensräumen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung mittels Vereinbarungen): Landbewirtschafter schneiden regelmässig die Flachmoore und die Trockenwiesen. Für diese im öffentlichen Interesse stehenden und mit betrieblichen Einschränkungen (Düngeverbot, vorgegebene Schnittzeitpunkte) verbundenen Pflegemassnahmen werden sie entschädigt. Mit dieser Pflegemassnahme wird die Biodiversität erhalten und der Vergandung vorgebeugt. Aktuell liegen für über rund ein Drittel aller Biotope (Flachmoore und Trockenstandorte) Bewirtschaftungsvereinbarungen vor. Um den Wasserhaushalt von drainierten Flachmooren wiederherzustellen, werden diese saniert. Dies sind Arbeiten, die vorwiegend durch Forstbetriebe ausgeführt werden. Bereits vergandete Flächen werden durch die Forstbetriebe oder durch Landwirte entbuscht und dadurch wieder aufgewertet;
- Besucherlenkung in nationalen bzw. regionalen Biotopen: Reglemente und Beschilderungen der Naturschutzzonen, so dass keine Rechtsunsicherheit besteht, der Vollzug der Bestimmungen erleichtert wird und die Sensibilisierung der Erholungssuchenden sichergestellt ist;
- Artenförderung: Im Rahmen von Artenförderungsprojekten werden Massnahmen zugunsten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen sowie Gefässpflanzen ausgeführt.

2.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Natur in der Höhe von Fr. 2 400 000.–. Tabelle 6 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 6: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Naturschutz 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Naturschutz 2020 bis 2024 in Franken
Nationale Biotope	973 000.–
Regionale / lokale Biotope	1 080 000.–
Artenförderung	347 000.–
Insgesamt	2 400 000.–

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von 7,45 Millionen Franken aus.

Die in der Programmperiode 2020 bis 2024 vorgesehenen Leistungen im Programm Natur, Programmziele Biotope, werden grossmehrheitlich durch Landwirte erbracht. Sie pflegen gemäss den mit dem Kanton abgeschlossenen, langfristigen Bewirtschaftungsvereinbarungen die einheimische Fauna und Flora in ihren Lebensräumen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und sorgen damit für den dauerhaften Erhalt und die Sicherung der Bestände. Das Entgelt für die vertraglich vereinbarten Pflegemassnahmen macht 71 Prozent der im Bereich der Programmvereinbarung Naturschutz und Landschaft zur Verfügung stehenden Kantonsmittel aus.

Die restlichen Kantonsmittel werden für Projekte in den Programmzielen Artenförderung und dem Schutz von Biotopen eingesetzt.

3. Programmvereinbarung Eidgenössische Wildtierschutzgebiete

3.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; [JSG, SR 922]) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus. Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an der Aufsicht und am Unterhalt dieser Bundeswildschutzgebiete (Art. 11 Abs. 6 JSG). Der Kanton Obwalden verfügt nur über drei Jagdbanngebiete. Die Aufgaben und Pflichten der Kantone sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) detailliert festgelegt.

3.2 Kantonale Strategie

Gemäss Langfriststrategie 2022+ trägt der Kanton zu einer intakten Umwelt bei. In den eidgenössischen Jagdbanngebieten Hahnen, Hutstock und Bannalp-Walenstöcke muss der Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorrangig behandelt werden.

3.3 Ziele Programmvereinbarung Eidgenössische Wildtierschutzgebiete

Die Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete beinhaltet folgende Ziele:

- Controlling und Markierung der Schutzgebiete: Erhalt von Anzahl, Fläche, Qualität und Akzeptanz der Schutzgebiete sowie Erkennbarkeit der Schutzgebiete im Feld;
- Erarbeitung von Nutzungskonzepten sowie deren Vollzug zur Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und touristischen Nutzung in den Schutzgebieten.

3.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Für die Erfüllung der mit dem Bund vereinbarten Leistungen im Programm Wildtierschutzgebiete ist kein Rahmenkredit notwendig (vgl. Tabelle 7). Der kantonale Aufwand beschränkt sich auf Eigenleistungen, welche durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Wildtiere und Jagd erbracht werden. Der allenfalls notwendige Beizug von Fachexperten wird mit Kreditmitteln Arbeiten durch Dritte finanziert.

Tabelle 7: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Eidgenössische Wildtierschutzgebiete 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Wildtierschutzgebiete 2020 bis 2024 in Franken
Controlling und Markierung der Schutzgebiete	0.–
Nutzungskonzepte und Vollzug	0.–
Insgesamt	0.–

4. Programmvereinbarung Schutzbauten und Gefahregrundlagen

4.1 Schutzbauten Wald

4.1.1 Gesetzlicher Auftrag Schutzbauten Wald

Gestützt auf Art. 76 und 77 BV hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern und die Erfüllung der Schutzfunktion der Wälder zu sorgen. Er gewährt auf der Grundlage der Programmvereinbarung Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 19 des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz; WaG, SR 921]). Der Kanton sorgt für die Erstellung und Aktualisierung der Gefahregrundlagen sowie den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten (Art. 16 Abs. kWaG). Er leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (Art. 27 kWaG).

4.1.2 Kantonale Strategie Schutzbauten Wald

Gemäss Langfriststrategie 2022+ trägt der Kanton Obwalden dem Schutz der Bevölkerung vor naturbedingten Gefahren gebührend Rechnung (Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2018 bis 2022 vom 16. Oktober 2018: Strategische Leitidee 7.4). Die Obwaldner Bevölkerung und die Infrastrukturen im Kanton sind besser vor Hochwasser zu schützen (Wirkungsziel 7.4.1). Als Massnahmen sind unter anderem vorgesehen:

- Projekte in der Naturgefahrenabwehr gemäss Masterplan umsetzen.

Die kantonale Richtplanung strebt die Erreichung und den Erhalt eines angemessenen Schutzniveaus an. Bestehende Schutzbauten werden unterhalten und wo nötig ersetzt. Bestehende Schutzdefizite werden im Sinne des integralen Risikomanagements behoben. Menschen, Nutztiere und erhebliche Sachwerte werden von allen massgebenden Naturgefahren angemessen und unter Berücksichtigung der Risiken geschützt (Richtungsweisende Festlegung E9-1). Der Kanton sorgt für das Erreichen der Schutzziele gemäss der Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (Handlungsanweisung E9-1).

4.1.3 Ziele Schutzbauten Wald

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: Dieses beinhaltet kleinere und mittlere Projekte (Kosten < fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung von Schutzbauten sowie Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen; Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald werden primär Schutzbautenprojekte im Wald, in Trockenrunsen und an kleineren Bächen sowie Massnahmen zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Hangmuren realisiert.
- Erstellung und Nachführung der Gefahregrundlagen für das Risikomanagement. Dieses Programmziel beinhaltet das Führen eines Ereigniskatasters, die Erstellung und Nachführung der Gefahrenkarten, Risikobeurteilungen, Notfallplanungen sowie die Ausbildung von lokalen Naturgefahrenberatern.

Das Bereitstellen und Nachführen der Gefahregrundlagen für das Risikomanagement ist eine Anforderung des Bundes, damit dieser Schutzbautenprojekte im Bereich Wasser und Wald finanziell unterstützt.

4.1.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2020 bis 2024 in der Höhe von Fr. 1 700 000.–. Tabelle 8 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 8: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2020 bis 2024 in Franken
Grundangebot Schutzbauten Wald	1 075 000.–
Gefahregrundlagen	625 000.–
Insgesamt	1 700 000.–

Der Beitragssatz des Bundes ist im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 vorgegeben. Der Beitragssatz des Kantons ist im Anhang 1 kWaG festgelegt. Daraus ergeben sich die in Tabelle 9 dargestellten Beitragssätze für Bund, Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft.

Tabelle 9: Beitragssätze in der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beiträge in Prozent		
	Bund	Kanton	Gemeinde/ Bauherr- schaft
Grundangebot Schutzbauten Wald	35	50	15
Gefahregrundlagen	50	50	-

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von 3,4 Millionen Franken aus.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgt in erster Linie unter der Zielsetzung, die bestehenden Schutzbauten zu erhalten (Instandsetzungsprojekte) sowie vorhandene Lücken in Schutzsystemen gezielt zu schliessen. Mit zeitgerechten Instandstellungsprojekten kann dem Zerfall von bestehenden Schutzbauten sehr wirtschaftlich und effizient begegnet werden. In einem späteren Zeitpunkt zerfallene Schutzbauten neu zu errichten ist ungleich teurer.

Im beantragten kantonalen Rahmenkredit sind keine Unwetterreserven eingerechnet. Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten dem Kantonsrat beantragt oder unter weiterer Priorisierung der geplanten Projekte dem bestehenden Rahmenkredit belastet.

4.2 Schutzbauten Wasser

4.2.1 Gesetzlicher Auftrag Schutzbauten Wasser

Gestützt auf Art. 76 BV hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern zu sorgen. Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt er Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100]). Der Kanton leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen des Wasserbaus (Art. 20a WBG).

4.2.2 Kantonale Strategie Schutzbauten Wasser

Gemäss Langfriststrategie 2022+ trägt der Kanton Obwalden dem Schutz der Bevölkerung vor naturbedingten Gefahren gebührend Rechnung (Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2018 bis 2022 vom 16. Oktober 2018: Strategische Leitidee 7.4). Die Obwaldner Bevölkerung und die Infrastrukturen im Kanton sind besser vor Hochwasser zu schützen (Wirkungsziel 7.4.1). Als Massnahmen sind unter anderem vorgesehen:

- Projekte in der Naturgefahrenabwehr gemäss Masterplan umsetzen.

Die kantonale Richtplanung strebt den Erhalt des bestehenden Schutzniveaus an. Bestehende Schutzbauten werden unterhalten und wo nötig ersetzt. Bestehende Schutzdefizite werden im Sinne des integralen Risikomanagements behoben. Menschen, Nutztiere und erhebliche Sachwerte werden von allen massgebenden Naturgefahren angemessen und unter Berücksichtigung der Risiken geschützt (Richtungsweisende Festlegung E9-1). Der Kanton sorgt für das Erreichen der Schutzziele gemäss der Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (Handlungsanweisung E9-1).

4.2.3 Ziele Schutzbauten Wasser

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: Dieses umfasst kleine und mittlere Projekte (Kosten < fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung von Schutzbauten sowie Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen;
- Erstellung und Nachführung der Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement (Schutzbautenkataster).

Im Rahmen der Programmvereinbarung Wasser werden primär Schutzbautenprojekte des Hochwasserschutzes umgesetzt.

4.2.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser in der Höhe von Fr. 5 112 500.–. Tabelle 10 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 10: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser 2020 bis 2024 in Franken
Grundangebot Schutzbauten Wasser	4 987 500.–
Gefahrengrundlagen	125 000.–
Insgesamt	5 112 500.–

Der Beitragssatz des Bundes ist im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 vorgegeben. Für die Festlegung des Beitragssatzes des Kantons ist der Kantonsrat zuständig (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG). Wie in allen vorangehenden Programmperioden

beträgt dieser 35 Prozent beim Programmziel Grundangebot Schutzbauten Wasser. Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser beinhaltet zudem das Programmziel Gefahrengrundlagen. Der Beitragssatz beträgt hier 50 Prozent in Anlehnung an die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald. Daraus ergeben sich die in Tabelle 11 dargestellten Beitragssätze für Bund, Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft.

Tabelle 11: Beitragssätze in der Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beiträge in Prozent		
	Bund	Kanton	Gemeinde/ Bauherrschaft
Grundangebot Schutzbauten Wasser	35	35	30
Gefahrengrundlagen	50	50	-

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von knapp 14,5 Millionen Franken aus.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgt in erster Linie unter der Zielsetzung die bestehenden Schutzbauten zu erhalten (Instandsetzungsprojekte) sowie vorhandene Lücken in Schutzsystemen gezielt zu schliessen. Mit zeitgerechten Instandstellungsprojekten kann dem Zerfall von bestehenden Schutzbauten sehr wirtschaftlich und effizient begegnet werden. In einem späteren Zeitpunkt zerfallene Schutzbauten neu zu errichten ist ungleich teurer.

Im beantragten kantonalen Rahmenkredit sind keine Unwetterreserven eingerechnet. Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten dem Kantonsrat beantragt oder unter weiterer Priorisierung der geplanten Projekte dem bestehenden Rahmenkredit belastet.

5. Programmvereinbarung Wald

Die bisherigen einzelnen Programme Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung werden auf Stufe Bund neu in einer Programmvereinbarung Wald zusammengefasst. Dies bietet mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz und führt zu einer Optimierung der Schnittstellen zwischen Kanton und Bund. Auf inhaltlicher Ebene erfahren die bisherigen Programme keine wesentlichen Änderungen.

5.1 Programmziel Schutzwald

5.1.1 Gesetzlicher Auftrag Schutzwald

Gestützt auf Art. 77 BV hat der Bund für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes zu sorgen. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften und stellen eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicher (Art. 20 WaG). Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt der Bund Abgeltungen für die Pflege des Schutzwaldes und die Sicherstellung der dafür notwendigen Infrastruktur (Art. 37 WaG). Auf Stufe Kanton sind diese Abgeltungen in Art. 27f. kWaG geregelt.

5.1.2 Kantonale Strategie Schutzwald

Die Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2018 bis 2022 vom 16. Oktober 2018 (Strategische Leitidee 7.4) sieht vor, dass der Kanton Obwalden dem Schutz der Bevölkerung vor naturbedingten Naturgefahren gebührend Rechnung trägt. Die Obwaldner Bevölkerung und die Infrastrukturen im Kanton sind besser vor Hochwasser und weiteren Naturgefahren zu schützen (Wirkungsziel 7.4.1). Die Massnahmen werden im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich unter anderem auch in Schutzwaldpflegeprojekten planmässig umgesetzt.

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass der Wald eine besondere Bedeutung für den Schutz vor Naturgefahren hat. Der Wald wird nachhaltig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet, damit dieser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann (Richtungsweisende Festlegung E8-1). Durch gezielte und regelmässige Eingriffe im Schutzwald wird die nachhaltige Schutzfunktion sichergestellt (Richtungsweisende Festlegung E8-3).

5.1.3 Ziele Programmziel Schutzwald

Das Programmziel Schutzwald beinhaltet folgende Ziele:

- Schutzwaldpflege: Ziel der Schutzwaldpflege ist, den Wald nachhaltig in einem stabilen und schutzwirksamen Zustand zu erhalten, damit er Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren schützt, indem er Gefahrenprozesse wie Murgänge, Lawinen, Rutschungen oder Steinschläge verhindert oder deren Einfluss reduziert. Pflegemassnahmen im Schutzwald sind Unterhaltsmassnahmen an „biologische Schutzbauten“. Sie sind deutlich günstiger als technische Verbauungen. Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt anhand der Beurteilung des Gefahren- und Schadenpotenzials und der potenziellen Schutzwirkung des Waldes. Der vom Bund ausgeschiedene Schutzwald in Obwalden umfasst eine Fläche von 11 800 ha (57,5 Prozent der Waldfläche). Schutzwald muss, um seine Schutzfunktion erfüllen zu können, etwa alle 25 bis 35 Jahre gepflegt werden. Gemäss dem durch den Regierungsrat am 20. Juni 2017 erlassenen Waldentwicklungsplan (WEP) des Kantons Obwalden ist von einer jährlich zu pflegenden Schutzwaldfläche von 380 ha auszugehen;
- Waldschutz (Behebung und Verhütung von Waldschäden): Waldschutzmassnahmen sind konsequente, fachgerechte Zwangsnutzungen zur Verhütung von Borkenkäferkalamitäten. So müssen beispielsweise vom Borkenkäfer befallene Fichten vor dem Ausflug der neuen Käfergenerationen gefällt und an Ort und Stelle entrindet oder aus dem Wald abtransportiert werden. Damit werden Folgeschäden an gesunden Fichten verhindert und der Erhalt der Funktionstauglichkeit der nicht betroffenen Schutzwälder gesichert. Mit der Rotbandkrankheit an Föhren hat in den letzten Jahren auch eine neue Krankheit in Obwalden Einzug gehalten. Die Kantone haben die Überwachung dieser Schadorganismen sicherzustellen;
- Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung (Erschliessungen, Forstwerkhöfe): Das Ziel „Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung“ beinhaltet Infrastrukturanlagen, die nötig sind, um die Pflege der Schutzwaldflächen zu ermöglichen. Ein zweckmässiges und sinnvoll ausgebautes Waldstrassensystem ist für die Pflege der Schutzwälder unerlässlich und eine Voraussetzung, dass die Waldpflege effizient ausgeführt werden kann. Waldstrassen werden zudem auch anderweitig genutzt. Sie erschliessen Land- und Alpwirtschaftsflächen, Infrastrukturen der Grundversorgung (Wasser oder Strom), Naturschutzgebiete (Pflegemassnahmen) oder Schutzbauten gegen Naturgefahren. Der Bedarf neuer Infrastrukturen muss nachgewiesen werden und die Projekte sind nur dann beitragsberechtigt, wenn das Verhältnis Nutzen/Kosten grösser als 1 ist.

5.1.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für das Programmziel Schutzwald in der Höhe von 14,595 Millionen Franken. Tabelle 12 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmteilziel:

Tabelle 12: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für das Programmziel Schutzwald 2020 bis 2024.

Programnteilziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmziel Schutzwald 2020 bis 2024 in Franken
Schutzwaldpflege	12 825 000.–
Waldschutz	1 170 000.–
Sicherstellung forstl. Infrastruktur	600 000.–
Insgesamt	14 595 000.–

Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Schutzwald richten sich nach dem Anhang 1 kWaG und sind in der Tabelle 13 dargestellt:

Tabelle 13: Beitragssätze im Programmziel Schutzwald 2020 bis 2024 je Programnteilziel.

Programnteilziele	Beiträge in Prozent			
	Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten (Bauherrschaft)
Schutzwaldpflege	40	54	6	-
Waldschutz (Behebung und Verhütung von Waldschäden)	40	45	15	-
Sicherstellung forstl. Infrastruktur (Erschliessungsanlagen im Schutzwald / Werkhöfe)	40	30	10	20

Die in der Programmperiode 2020 bis 2024 vorgesehenen Leistungen in der Schutzwaldpflege im Umfang von 12,825 Millionen Franken umfassen die Pflege von insgesamt 1 900 ha Schutzwald (380 ha pro Jahr; Pflergeturnus 25 Jahre). In der Programmperiode 2016 bis 2019 können voraussichtlich 1 112 ha Schutzwald gepflegt werden (278 ha pro Jahr; Pflergeturnus 34 Jahre).

Die in der Programmperiode 2020 bis 2024 vorgesehenen Leistungen im Waldschutz im Umfang von brutto 2,6 Millionen Franken umfassen rund 25 600 m³ Zwangsnutzungen (langjährige Erfahrungszahl). Im Schnitt kosten diese Forstschutzmassnahmen netto Fr. 100.– pro m³. Bei Bedarf, z.B. bei einem speziellen Ereignis, müssten zusätzlich nötige Kantonsbeiträge für Waldschutzmassnahmen mittels Einzelkredit dem Kantonsrat beantragt werden oder unter weiterer Priorisierung der geplanten Projekte dem bestehenden Rahmenkredit belastet. Zusätzlich sind für die vom Bund vorgegebene Überwachungstätigkeit von neuartigen Schadorganismen (z.B. der in Obwalden festgestellte Quarantäneorganismus *Scirrhia pini* – Rotbandkrankheit der Föhre) für die Programmperiode 2020 bis 2024 die dafür notwendigen Finanzmittel eingestellt.

Bei den Infrastrukturen liegt der ausgewiesene Investitionsbedarf 2020 bis 2024 bei rund 2 Millionen Franken brutto und bewegt sich im Schnitt der beiden letzten Programmperioden.

Im beantragten kantonalen Rahmenkredit sind keine ausserordentlichen Ereignisse wie Grossschäden durch Stürme (analog Sturm Lothar 1999) oder Borkenkäfer eingerechnet. Kantonsbeiträge zur Behebung von Schäden würden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beantragt oder unter weiterer Priorisierung der geplanten Projekte dem bestehenden Rahmenkredit belastet.

5.2 Programmziel Waldbiodiversität

5.2.1 Gesetzlicher Auftrag Waldbiodiversität

Gemäss Art. 18 NHG haben Bund und Kantone durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und anderen geeigneten Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier-

und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Gestützt auf Art. 38 WaG sowie Art. 41 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung; [WaV, SR 921.01]) leistet der Bund Finanzhilfen. Gemäss Art. 20 WaG können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora Waldreservate ausscheiden. Er leistet Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen, z.B. zum Schutz und Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen, sowie zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald und zur Vernetzung von Waldlebensräumen (Art. 37 kWaG).

5.2.2 *Kantonale Strategie Waldbiodiversität*

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass der Wald eine besondere Bedeutung für die Biodiversität und Vernetzung der Lebensräume hat. Der Wald wird nachhaltig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet, damit dieser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann (Richtungsweisende Festlegung E8-1). Durch gezielte Eingriffe im Wald und an den Waldrändern werden die Lebensräume der darin vorkommenden Arten erhalten und aufgewertet (Vernetzung) und die Biodiversität gefördert (Richtungsweisende Festlegung E8-2).

5.2.3 *Ziele Programmziel Waldbiodiversität*

Das Programmziel Waldbiodiversität beinhaltet folgende Ziele:

- Waldreservate (Einrichten von Natur- und Sonderwaldreservaten): Die Biodiversitäts-Förderpolitik von Bund und Kantonen stützt sich vor allem auf eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung der Wälder. Weil mit diesem naturnahen Waldbau nicht alle Naturschutzziele (Erhalt der Biodiversität bzw. der Vielfalt an Arten, Genen und Lebensräumen) erreicht werden können, braucht es als Ergänzung Waldreservate, in denen auf forstliche Eingriffe teilweise oder ganz verzichtet werden. Gemäss dieser walddpolitischen Absichtserklärung sollen bis spätestens 2030 mindestens 10 Prozent der Waldfläche der Schweiz als Waldreservate ausgedehnt werden. Im Kanton Obwalden konnten 1 800 ha Waldreservatsflächen ausgedehnt werden, das Ziel von 10 Prozent (entspricht in OW ca. 2 000 ha) ist nahezu erreicht;
- Waldränder (Ersteingriffe und Pflege): Waldränder bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum, verbinden Wald und offenes Land und prägen unübersehbar das Erscheinungsbild der Landschaft. Daher sind stufig aufgebaute Waldränder für den Biotop- und Artenschutz, als Vernetzungselement und insbesondere für das Landschaftsbild des Kantons Obwalden von grosser Bedeutung. Damit ein Waldrand seine vielfältigen ökologischen Aufgaben erfüllen kann, braucht es regelmässige Pflegeeingriffe. Ohne regelmässige Pflege tendiert der Waldrand zur Gleichförmigkeit und es entstehen sogenannte Steilränder mit hohen Randbäumen. Im Rahmen von Waldrandpflegemassnahmen werden gezielt langsam wachsende und seltene Sträucher gefördert und vorhandene Strukturelemente wie Steinhaufen freigestellt oder Totholz liegen gelassen;
- Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope: Viele wertvolle Biotope haben infolge einer zu tiefen Holznutzung der letzten Jahrzehnte ihre besondere ökologische Qualität eingebüsst. Auf solche Sonderstandorte angewiesene prioritäre Arten sind deshalb selten geworden, vor allem licht- und wärmeliebende Arten sowie Arten von halbschattigen Feuchtbiotopen im Wald. Durch gezielte Eingriffe soll die Qualität dieser Lebensräume wiederhergestellt und erhalten werden: Beispiele sind Lichter Wald, besonnte Felsen und Blockschutthalden, Tümpel und Weiher.

5.2.4 *Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen*

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für das Programmziel Waldbiodiversität in der Höhe von Fr. 685 000.–. Tabelle 14 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmteilziel:

Tabelle 14: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmziel Waldbiodiversität 2020 bis 2024 je Programmteilziel.

Programmteilziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit das Programmziel Waldbiodiversität 2020 bis 2024 in Franken
Waldreservate	0.–
Waldränder	280 000.–
Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope	405 000.–
Insgesamt	685 000.–

Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Waldbiodiversität richten sich nach dem Anhang 1 kWaG und sind in der Tabelle 15 dargestellt:

Tabelle 15: Beitragssätze im Programmziel Waldbiodiversität 2020 bis 2024 je Programmteilziel.

Programmteilziele	Beiträge in Prozent		
	Bund	Kanton	Gemeinde
Waldreservate	40	45	15
Aufwertung Waldränder	40	45	15
Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope	40	54	6

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von Fr. 1 550 000.– aus.

Im Programmteilziel Waldreservate sind in der Programmperiode 2020 bis 2024 keine Leistungen vorgesehen. Allfällige Ergänzungen und vertragliche Sicherung von zusätzlicher Waldreservatsfläche werden vollumfänglich mit Bundesbeiträgen gedeckt.

Die in der Programmperiode 2020 bis 2024 vorgesehenen Leistungen im Programmteilziel Waldränder umfasst die Aufwertung und Pflege von 75 ha Waldrand (entsprechen 37,5 km). Namentlich die Folgeeingriffe von bereits aufgewerteten Waldrändern sind dringend notwendig, um die Strukturvielfalt und das ökologische Potenzial zu erhalten.

Die in der Programmperiode 2020 bis 2024 vorgesehenen Leistungen im Programmteilziel Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope umfassen 75 ha Waldfläche, die zugunsten von Reptilien, Amphibien, Raufusshühnern, Fledermäusen und Schmetterlingen aufgewertet werden sollen. Zudem sollen fünf Feuchtbiotope im Wald durch gezielte Eingriffe aufgewertet werden.

5.3 Programmziel Waldbewirtschaftung

5.3.1 Gesetzlicher Auftrag Waldbewirtschaftung

Art. 18 WaV wie auch Art. 18ff. kWaG verlangen die Durchführung einer forstlichen Planung als Grundlage für die Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung über alle Funktionen und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Es handelt sich hierbei um rein hoheitliche und nicht betriebliche Aufgaben.

Der Kanton leistet gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c kWaG Kantonsbeiträge an befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege ausserhalb des Schutzwaldes, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind. Es handelt sich hier um eine Finanzhilfe im Rahmen einer betrieblichen Leistungserbringung.

Art. 26 Abs. 2 kWaG verlangt eine minimale Sicherheitsausbildung für gewerbsmässige Holzernte- und Motorsägearbeiten im Wald.

Art. 21a WaG erfordert, dass Holzerntearbeiten im Wald nur mit Nachweis von besuchten Arbeitssicherheitskursen ausgeführt werden dürfen. Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2022.

5.3.2 Kantonale Strategie Waldbewirtschaftung

In der Amtsdauerplanung 2018 bis 2022 vom 16. Oktober 2018 setzt der Kanton Obwalden auf einen möglichst hohen Versorgungsgrad mit eigener erneuerbarer Energie, dazu gehört auch Holz (Wirkungsziel 8.4.1). Gemäss dem durch den Regierungsrat am 20. Juni 2017 erlassenen Waldentwicklungsplan (WEP) liegt die Zielgrösse der kantonalen Holznutzung bis im Jahr 2022 bei 75 000 m³, ab dem Jahr 2030 bei 90 000 m³ pro Jahr. Die Holznutzung in Obwalden der Jahre 2015 bis 2018 betrug im Mittel rund 65 000 m³. Durch Jungwaldpflege geförderte Bestände haben bessere Holzqualitäten und führen zu intensiveren Nutzungen. Nur regelmässig gepflegte Bestände erfüllen die Anforderungen der multifunktionalen Waldwirkungen. Vielfältige, struktur- und artenreiche Waldbestände sind weniger anfällig auf sich verändernde Klimabedingungen und können sich nach Störungen oder Wetterextremen rascher erholen. Mit den erhöhten Anforderungen an den Klimaschutz und den Einsatz erneuerbarer Energien erlangt die Bewirtschaftung des Waldes und die Nutzung des erneuerbaren Rohstoffes Holz zunehmende Bedeutung.

5.3.3 Ziele Programmziel Waldbewirtschaftung

Das Programmziel Waldbewirtschaftung beinhaltet folgende Ziele:

- Erarbeitung und Aktualisierung der forstlichen Planungsgrundlagen;
- Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes: Mit der Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes wird den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus und der Optimierung der wirtschaftlichen Waldnutzung Rechnung getragen. Es handelt sich hier um eine durch Bund, Kanton und Einwohnergemeinde finanziell getragene Durchführung der Jungwaldpflege – einer Massnahme, die für den Waldbesitzer nicht unmittelbar, sondern erst nach Jahrzehnten einen Ertrag in Form von besseren Holzqualitäten und damit höheren Holzerlösen abwirft. Mit gezielter Pflege der Jungwaldflächen wird – dies gilt für alle Wälder unabhängig deren Funktion – durch Auswahl und Förderung resistenterer Baumarten den langfristig steigenden Risiken infolge Veränderung der Baumartenzusammensetzung als Folge des Klimawandels entgegengewirkt.
- Praktische Ausbildung: Für die ab dem Jahr 2022 obligatorische minimale Sicherheitsausbildung für gewerbsmässige Holzernte- und Motorsägearbeiten im Wald hat der Kanton dafür zu sorgen, dass Kurse für ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden. Der Verband Wald-Schweiz betreibt in Alpnach einen Ausbildungsstützpunkt. Die Kurskosten sollen zur Hälfte durch Bund und Kanton getragen werden, der Bund leistet einen Beitrag von ca. 33 Prozent, auf den Kanton fallen demzufolge ca. 17 Prozent.

5.3.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Für die Erfüllung der mit dem Bund innerhalb des Programmziels Waldbewirtschaftung vereinbarten Leistungen im Programmteilziel Forstliche Planungsgrundlagen ist kein Rahmenkredit notwendig. Der kantonale Aufwand beschränkt sich auf Eigenleistungen. Der allenfalls notwendige Beizug von Fachexperten wird mit Kreditmitteln Arbeiten durch Dritte finanziert.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für das Programmziel Waldbewirtschaftung in der Höhe von Fr. 317 000.–. Die nach Abzug der Bundes- und der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinden und die Waldeigentümer getragen. Nachfolgende Tabelle 16 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmteilziel:

Tabelle 16: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmziel Waldbewirtschaftung 2020 bis 2024 je Programmteilziel.

Programmteilziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2020 bis 2024 in Franken
Waldbewirtschaftung (Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald)	312 500.–
Praktische Ausbildung ungelernerter Arbeitskräfte	4 500.–
Insgesamt	317 000.–

Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Waldbewirtschaftung richten sich nach dem Anhang 1 kWaG und sind in der Tabelle 17 dargestellt:

Tabelle 17: Beitragssätze im Programmziel Waldbewirtschaftung 2020 bis 2024 je Programmteilziel.

Programmteilziel	Beiträge in Prozent			
	Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten (Bauherrschaft)
Waldbewirtschaftung (Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald)	40	40	15	5

Der Kantonsbeitrag löst in der Jungwaldpflege brutto ein Umsatzvolumen von Fr. 781 250.– aus.

Im Programmteilziel Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes werden in der Programmperiode 2020 bis 2024 verteilt über alle Gemeinden 250 ha Pflegemassnahmen unterstützt.

6. Programmvereinbarung Revitalisierungen

6.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; [GSchG, SR 814.20]) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Art. 38a Abs. 2 GSchG fordert, dass die Revitalisierungen geplant, ein Zeitplan dafür festgelegt und diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Art. 41d der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nennt die notwendigen Grundlagen, welche die Kantone für die Planung der Revitalisierungen der Gewässer erarbeiten müssen. Nach Art. 41d Abs. 3 GSchV ist die Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer bis zum 31. Dezember 2022 zu verabschieden.

Gemäss Art. 43a GSchG darf der Geschiebehaushalt im Gewässer durch Anlagen wie Geschiebesammler, Kiesentnahmen und Kraftwerksanlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inhaber der Anlagen treffen dazu geeignete Massnahmen. Art. 83a GSchG verpflichtet die Inhaber, die geeigneten Sanierungsmassnahmen innert 20 Jahren zu treffen. Gestützt auf Art. 42c GSchV erstellen die Kantone für Anlagen, bei denen gemäss der Planung Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts zu treffen sind, eine Studie über die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen. Anschliessend ordnet die kantonale Behörde gestützt auf diese Studie die Sanierung des Geschiebehaushalts an.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 WBG sind Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten.

Die Gemeinden sind nach Art. 7 Abs. 1 WBG zuständig für den Wasserbau an den Fliessgewässern. Die Trägerschaft für Revitalisierungsprojekte an Fliessgewässern obliegt damit ihnen

beziehungsweise den Wuhrgenossenschaften, wo solche existieren (Art. 7 Abs. 2 WBG). Für Revitalisierungsprojekte am Sarner-, Alpacher- und Lungernersee ist der Kanton als Projektträger zuständig (Art. 7 Abs. 1 WBG).

Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 62b GSchG). Für Revitalisierungsprojekte, die den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung entsprechen, leistet der Kanton Abgeltungen (Art. 20a WBG).

6.2 Kantonale Strategie

Gemäss Vision Langfriststrategie 2022+ pflegt der Kanton Obwalden sein vielfältig intaktes Landschaftsbild und bietet damit einen ökologischen nachhaltigen Lebensraum. In der kantonalen Richtplanung (Version vom Regierungsrat erlassen und Kantonsrat genehmigt) ist festgehalten, dass Gewässer als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und als Erholungsräume für die Menschen erhalten und aufgewertet werden sollen. In ihrer Natürlichkeit wesentlich eingeschränkte Gewässer sollen unter Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung aufgewertet und möglichst naturnah ausgestaltet werden. Revitalisierungen der Fliessgewässer sollen primär dort erfolgen, wo der Nutzen für die Ökologie und das Landschaftsbild im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand am grössten ist. Die kantonale Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer 2014 bis 2033 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 (Nr. 236) genehmigt. Auch Seeufer sollen massvoll genutzt und wo sinnvoll geschützt und revitalisiert werden. Grundlage dafür soll u.a. die noch zu erarbeitende strategische Revitalisierungsplanung Seeufer sein.

6.3 Ziele der Programmvereinbarung Revitalisierungen

Die Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung beinhaltet die Ziele:

- Grundlagen Revitalisierung;
- Revitalisierungsprojekte.

6.3.1 Programmziel Grundlagen Revitalisierung

Nachdem die strategische Revitalisierungsplanung für die Fliessgewässer bis am 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurde, ist die strategische Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer nach Art. 41d GSchV ein wichtiges Element der Programmperiode 2020 bis 2024. Die strategische Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer muss bis Ende 2021 dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet und bis am 31. Dezember 2022 durch den Kanton verabschiedet werden. Um diese Planung zu erstellen, müssen vorgängig auch entsprechende Grundlagen wie z.B. die Ökomorphologie der Seeufer erarbeitet werden. Ebenfalls unter Grundlagen Revitalisierungen zählen die Studien über die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaltungs, welche der Kanton zu erstellen hat (Art. 42c GSchV). Diese Planungen sind aufgrund des Bundesgesetzes zwingend durch den Kanton vorzunehmen. Falls keine Programmvereinbarung Revitalisierungen abgeschlossen werden kann, hat der Kanton sämtliche Kosten selber zu tragen. Andernfalls übernimmt der Bund 60 Prozent der Planungskosten.

Gemäss Art. 54b Abs. 5 GSchV werden Abgeltungen an Revitalisierungen nur gewährt, wenn eine entsprechende Planung nach Art. 41d GSchV erstellt wurde.

6.3.2 Programmziel Grundangebot Revitalisierung

Basierend auf der strategischen Planung sollen in erster Linie Fliessgewässer mit einem hohen Nutzen im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand revitalisiert werden. Je nach Art des Gewässers kann eine sinnvolle Revitalisierungsmassnahme auch innerhalb des bestehenden Gerinnes durchgeführt werden, so dass praktisch kein zusätzliches Land beansprucht wird. Weiter gelten auch Ausdolungen von kleinen Gewässern, die beispielsweise bei einem defekten Rohr

und Vorhandensein von genügend Platz aufgrund der Bundesgesetzgebung zwingend geöffnet werden müssen, als Revitalisierungsprojekte und können mit den entsprechenden Beiträgen subventioniert werden. Der Ersatz von Drainagen im Kulturland fällt nicht unter diese Massnahme. Falls mit dem Bund keine Programmvereinbarung Revitalisierungen abgeschlossen werden kann, müssen solche Ausdolungen durch die Bauherrschaft alleine ohne Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert werden. Neben den Fliessgewässern sollen auch stark verbaute Seeufer revitalisiert werden, womit sowohl für Pflanzen, Tiere als auch Menschen ein aufgewerteter Lebensraum entsteht. Die notwendigen Sanierungen des Geschiebehaltungs, welche vom Kanton dem Anlageinhaber verfügt werden müssen, sind ebenfalls Teil des Programmziels Revitalisierung.

6.4 Beantragter Rahmenkredit 2020 bis 2024 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Revitalisierungen in der Höhe von Fr. 600 000.–. Tabelle 18 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 18: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Revitalisierungen 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Revitalisierung 2020 bis 2024 in Franken
Grundlagen Revitalisierung	162 500.–
Grundangebot Revitalisierungen	437 500.–
Insgesamt	600 000.–

Der Beitragssatz des Bundes ist im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 vorgegeben. Er variiert je nach Art des Projekts und der Grundlage. Für die Festlegung des Beitragssatzes des Kantons ist der Kantonsrat zuständig (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG). In Analogie zu anderen Wasserbauprojekten mit variierenden Bundesbeitragsätzen ist bei Revitalisierungsprojekten ein Kantonsbeitrag von 60 Prozent der verbleibenden Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags vorgesehen. Die verbleibenden Kosten bei den Grundlagen Revitalisierung werden gänzlich durch den Kanton getragen. Daraus ergeben sich die in Tabelle 19 dargestellten Beitragssätze für Bund, Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft.

Tabelle 19: Beitragssätze in der Programmvereinbarung Revitalisierungen 2020 bis 2024 je Programmziel.

Programmziele	Beiträge in Prozent		
	Bund	Kanton	Gemeinde/ Bauherrschaft
Grundlagen Revitalisierungen	60	40	-
Grundangebot Revitalisierungen Fliessgewässer	35 - 80	60 % der verbleibenden Kosten	40 % der verbleibenden Kosten
Grundangebot Revitalisierungen Seen	35 - 80	20 - 65	-

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von 1,75 Millionen Franken aus.

III. Beitragssätze, Finanzbedarf und Finanzierung

1. Beitragssätze

1.1 Allgemein

Die Bundesbeitragssätze für die verschiedenen Programme und Massnahmen haben sich gegenüber der letzten Programmperiode nicht verändert. Entsprechend bleiben die in den vorangehenden Programmperioden angewendeten Beitragssätze für Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft in den verschiedenen Programmen gleich.

1.2 Bereich Wald

Eine spezielle Regelung ist seit der Revision des kantonalen Waldgesetzes im Jahr 2016 für die walddrelevanten Programmvereinbarungen zu beachten. Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Wald richten sich nach der Tabelle im Anhang 1 kWaG. Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. a kWaG muss im Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich die Beitragshöhe neu festgelegt werden. Im Rahmen der Neufestlegung kann die Höhe der Beiträge den jeweils aktuellen Beitragssätzen des Bundes angepasst werden (Art. 28 Abs. 2 Bst. b kWAG).

Da die Bundesbeiträge in allen walddrelevanten Programmvereinbarungen gleichbleiben, ist aktuell keine Anpassung der Beitragssätze notwendig. Die im Anhang des kantonalen Waldgesetzes aufgelisteten Beitragsreihen im Rahmen von Programmvereinbarungen können für die Programmperiode 2020 bis 2024 unverändert bleiben.

2. Finanzbedarf

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat Rahmenkredite in der Höhe von Fr. 25 522 500.– für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024. Analog zum Bund werden die Massnahmen im Waldbereich zu einem einzigen Programm Wald zusammengefasst. Dies bietet mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz bei ausserordentlichen Ereignissen und vereinfacht die Administration. Auf Stufe Kanton gilt es zu berücksichtigen, dass die Waldbewirtschaftung über die Erfolgsrechnung und der Schutzwald sowie die Waldbiodiversität über die Investitionsrechnung laufen und dementsprechend separat zu bewilligen sind (siehe Entwurf Kantonsratsbeschluss). Aus denselben Überlegungen ist es auch sinnvoll, die notwendigen Finanzmittel für Schutzbauten Wald und Wasser sowie Naturschutz und Landschaft gemeinsam zu bewilligen. Nachfolgende Tabelle 20 zeigt die beantragte Verteilung auf die einzelnen Programme auf:

Tabelle 20: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 (dito Tabelle 2).

Programme	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 bis 2024 in Franken
Naturschutz und Landschaft	2 513 000.–
Eidgenössische Wildtierschutzgebiete	0.–
Schutzbauten Wald und Wasser	6 812 500.–
Wald	15 597 000.–
Revitalisierungen	600 000.–
Insgesamt	25 522 500.–

3. Finanzierung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 25 522 500.– (davon zulasten der Investitionsrechnung Fr. 22 692 500.–, zulasten der Erfolgsrechnung Fr. 2 830 000.–).

4. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die beantragten Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich wird weder beim Kanton noch bei den Gemeinden zu Personalbedarf oder -einsparungen führen. Die dafür notwendigen Beiträge sind im Budget und in der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) der kommenden Jahre sowie der Langfristplanungen eingestellt, bzw. ausgewiesen.

Mit den investierten Mitteln im Bereich Schutzbauten wird eine Reduktion der Risiken durch Naturgefahren erreicht, die in jedem Fall die Erstellungs- und Unterhaltskosten übersteigt, beim Schutzwald beträgt die Risikoreduktion ein Mehrfaches der investierten Mittel. Mit den Investitionen in den Programmen Natur- und Landschaftsschutz wird die Erhaltung und Pflege wichtiger Biotope und Landschaften sowie die Erhaltung seltener Arten und Lebensräume sichergestellt.

5. Kompetenzerteilung an den Regierungsrat zur Aufteilung in Objektkredite

Über die Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe des jeweiligen Rahmen- und Budgetkredits.

IV. Fakultatives Referendum

Die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als einer Million Franken ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Art. 59 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung [KV: GDB 101.0]). Der Beschluss über die Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen erreicht diese Höhe und unterliegt demnach dem fakultativen Referendum.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss